

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/851-1.13/88

Radioaktive Stoffe und Strahleneinrich-  
tungen im Bereich des Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten Blau-Meissner  
und Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1783/J

II-4103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**1828/AB**

**1988-05-06**

**zu 1783/J**

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Freunde am 7. März 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1783/J beehe  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie die Anfragesteller zutreffend ausführen, ist der Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen, von der Meldepflicht nach § 25 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 227/1969, befreit. Diese Befreiungsbestimmung trägt ebenso wie die vergleichbare Regelung des § 13 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes (Ausnahme von der Bewilligungspflicht) dem Erfordernis der militärischen Geheimhaltung für die Belange der wehrtechnischen Forschung und Erprobung Rechnung. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich nicht in der Lage bin, detaillierte Informationen im Sinne der Fragestellung zu geben.

Ich kann aber die Anfragesteller allgemein dahingehend informieren, daß es sich bei den im Bereich des Amtes für Wehrtechnik in Verwendung stehenden Stoffen und Einrichtungen der gegenständlichen Art um umschlossene Strahlenquellen von geringer Menge und Aktivität handelt, die einer sorgfältigen Kontrolle unterliegen, ausschließlich von hiefür speziell ausgebildeten Personen gehandhabt und in einem eigens hiezu errichteten Strahlenbunker gelagert werden.

6. Mai 1988